

Existenzgründungshilfe

Gefördert werden:

Existenzgründungshilfen:

- Frauen,
- Männer über 45 Jahre,
- Jugendliche unter 25 Jahren,
- Rehabilitanden sowie Schwerbehinderte und Gleichgestellte gemäß SGB IX mit einem anerkannten Grad der Schwerbehinderung von mindestens 30 %, die arbeitslos gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz in Thüringen haben
- Langzeitarbeitslose nach einer gemeldeten Arbeitslosigkeit von mindestens 12 Monaten mit Hauptwohnsitz in Thüringen
- Absolventen und Abgänger von Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, die 6 Monate oder länger arbeitslos gemeldet sind und ihren Hauptwohnsitz in Thüringen haben

Existenzgründerpass:

siehe Zielgruppen für Existenzgründungshilfe und sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer, die eine Existenzgründung in Thüringen beabsichtigen und ihren Wohnsitz in Thüringen nachweisen

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

Existenzgründungshilfe:

- Vorliegen einer befürwortenden Stellungnahme zur fachlichen Qualifizierung des Gründers und eine Einschätzung der fachkundigen Stelle zur Tragfähigkeit der Gründung
- Teilnahme an geeigneten Seminaren kann ein Kriterium der fachlichen Qualifikation sein

Existenzgründerpass:

Vorlage eines individuellen Betreuungsplanes, der vom Antragsteller gemeinsam mit einer fachkundigen Stelle erstellt wird (z. B. IHK, HWK etc.)

Art, Dauer und Höhe der Förderung

Existenzgründungshilfe:

- Zuschuss von 600 Euro pro Monat für die Dauer von 12 Monaten (max.7.200 Euro)
- Förderung nur, wenn kein Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGB III (Überbrückungsgeld) oder § 421 SGB III (Existenzgründerzuschuss "Ich-AG") besteht und kein Einstiegsgeld gemäß § 29 SGB II gewährt wird

Existenzgründerpass:

Zuschuss für Beratungs- und Qualifizierungsleistungen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (enthalten sind Honorarkosten bis zu einer Höhe von 626,40 Euro je Tagwerk einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer)

Der Antrag auf Existenzgründungshilfe muss rechtzeitig formgebunden an die zuständige Regionalstelle der GfAW oder das Servicecenter gestellt werden.

HINWEIS:

Dieses Förderprogramm wurde bis voraussichtlich Juni 2007 verlängert.

Weitere Informationen zu dieser Förderrichtlinie können Sie im

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Regionalmanagement
Tel.: (0 36 03) 80 25 28 oder bei der

Regionalstelle der GfAW in Nordhausen
Servicecenter
Tel.: (03 61) 22 23 - 0
www.gfaw-thueringen.de

erhalten.

Schwer vermittelbare Arbeitslose

Gefördert werden:

a) Nachstehende Personengruppen, die arbeitslos sind und ohne Unterstützung nur schwer auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar sind:

- Jugendliche und junge Erwachsene unter 25 Jahren,
- Personen ohne abgeschlossene Berufsausbildung, die kein Abitur oder einen vergleichbaren Abschluss haben,
- Alleinerziehende,

- Personen über 50 Jahre,
- Suchtkranke und Straftatverdächtige;

b) Personen, die nach mindestens zweijähriger Unterbrechung der Erwerbstätigkeit wieder in das Erwerbsleben eintreten wollen;

c) Langzeitarbeitslose, d.h. Personen, die in den vergangenen 16 Monaten mindestens 12 Monate arbeitslos waren;

d) Behinderte, d.h. Personen mit einer anerkannten schweren körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung von mindestens 30 %;

e) Wanderarbeiter und ethnische Minderheiten im Sinne der Verordnung der Europäischen Kommission VO (EG) Nr. 2204/2002.

Die Antragstellung erfolgt über den Arbeitgeber mit Sitz oder Niederlassung im Freistaat Thüringen.

Voraussetzungen für eine Förderung sind:

- Schaffung eines zusätzlichen Dauerarbeitsplatzes
- Begründung eines unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses, das tariflichen Vereinbarungen oder, soweit solche nicht bestehen, zumindest ortsüblichen Bedingungen entspricht
- Rechtzeitige Antragstellung vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses

Art, Dauer und Höhe der Förderung:

- Zuschuss in Höhe von bis zu 50 %, bei Behinderten bis zu 60 %, des Bruttoentgelts einschließlich der Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für die Dauer von bis zu 6 Monaten, maximal jedoch 7.500 Euro
- bei Teilnehmern am Jugendsofortprogramm Thüringen wird der Zuschuss für die Dauer von bis zu 12 Monaten gewährt, maximal jedoch 12.500 Euro

Der Antrag muss rechtzeitig formgebunden spätestens am Tag vor Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der zuständigen Regionalstelle oder im Servicecenter der GfAW gestellt werden.

HINWEIS:

Dieses Förderprogramm wurde bis voraussichtlich Dezember 2007 verlängert.

Veröffentlicht: Montag, 22. Juli 2013 11:43

Zugriffe: 18266

Weitere Informationen zu dieser Förderrichtlinie können Sie in der

Regionalstelle der GfAW in Nordhausen

Servicecenter

Tel.: (03 61) 22 23 - 0

www.gfaw-thueringen.de

erhalten.